

**Zeitschrift:** Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

**Herausgeber:** Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

**Band:** 29 (1972)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Das Geschenk des Jahres 1972

**Autor:** Brunner, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-994731>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Geschenk des Jahres 1972

Hans Brunner

Das Geschenk des Jahres 1972 ist ein Gesetz. Genau gesagt das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport. Für manchen, ja sogar für die Mehrzahl aller Schweizer, mag es unverständlich sein, dass man ein neues Gesetz als Geschenk betrachten kann. Wer sich aber, wie wir in Magglingen, in der Verwaltung des Bundes und in der Sportadministration zu rechtfinden und behaupten muss, hat aus seinen Erfahrungen eine eigene Optik gewonnen und stuft den Wert dieses Geschenkes sehr hoch ein. In der Debatte im Nationalrat im Dezember 1971 hat ein grosser Streiter für diese Vorlage erklärt, die vom Bundesrat vorgelegte Fassung enthalte im Grunde genommen wenig Neuerungen. Mir scheint aber, es liege eine gewaltige Neuerung allein in der Tatsache, dass künftig ein besonderes Gesetz alle Turnen und Sport betreffenden Fragen regeln wird. Damit wird gleichzeitig dieses Gebiet als öffentliche Aufgabe etikettiert.

Bis heute wurden die Kompetenzen und Pflichten des Bundes von drei Artikeln der Militär-Organisation abgeleitet. Was ursprünglich einzig der körperlichen Erziehung der Knaben im Hinblick auf den Wehrdienst dienen musste, hat sich im Laufe der Zeit zu einem Anliegen von staatspolitischer Bedeutung entwickelt. Wohl haben diese drei Artikel geduldig für alles hergehalten, aber als gesetzliches Fundament für die Förderung von Turnen und Sport in der heutigen Form waren sie mit der Zeit doch in höchstem Masse fragwürdig geworden. Als es dann darum ging, den bisherigen turnerisch-sportlichen Vorunterricht in die neue Organisation «Jugend und Sport» umzuwandeln und diese auch den Mädchen zu öffnen, musste man sich entschliessen, neue und umfassendere gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Am Anfang stand eine Verfassungsbestimmung. Der Leser wird sich erinnern, dass das Schweizervolk in der Abstimmung vom 27. September 1970 einem entsprechenden Artikel 27 quinquies in überzeugender Weise zugestimmt hatte. Damit war die Grundlage für ein Bundesgesetz geschaffen. Dessen Entstehungsgeschichte soll hier mit einigen Strichen nachgezeichnet werden.

Im Januar 1967 ernannte das Eidgenössische Militärdepartement eine Studienkommission und beauftragte diese mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für den erwähnten Verfassungsartikel sowie eines Vorentwurfes für ein Bundesgesetz. Schon Ende des gleichen Jahres legte diese Kommission die gewünschten Entwürfe auf den Tisch. Nach bundesinternen Abklärungen und Verhandlungen ging im Oktober 1968 der Gesetzesvorentwurf als Beilage zur Verfassungsbestimmung zur Vernehmlassung an rund 100 Instanzen (Kantone, politische Parteien, Turn-, Sport- und Jugendverbände, usw.). Nach der positiv verlaufenen Volksabstimmung über den Verfassungsartikel vom September 1970 war der Weg frei für die Behandlung des Bundesgesetzes.

Nachdem der Vorentwurf sowohl bundesintern wie auch von der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission in Zusammenarbeit mit der ETS weiter beraten und verfeinert worden war, konnte im Dezember 1970, gestützt auf einen Beschluss des Bundesrates, das zweite Vernehmlassungsverfahren, jenes für das Gesetz, eingeleitet werden. Innert der angesetzten Frist äusserten sich alle Stände, 6 politische Parteien, 36 Turn- und Sportverbände, 17 Jugendverbände, 3 Hochschulen und 15 weitere Instanzen. Die Vorschläge und Anregungen wurden studiert, und so weit dies möglich war ausgewertet. Es versteht sich, dass es nicht gelang, auf alle der von über 100 Instanzen geäusserten Wünsche einzugehen, aber erstaunlich viele liessen sich doch irgendwie berücksichtigen. Nachdem der auf solche Weise bereinigte Gesetzesentwurf nochmals die interessierten eidgenössischen Departemente passiert hatte, konnte er endlich mit einer Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1971 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden. Der Weg war also, trotz dem allseits vorhandenen Willen zu speditiver Behandlung, reichlich lang. Auch war es notwendig, Kompromisse einzugehen, um den Gesetzesentwurf über die Runden und damit vor das Parlament zu bringen.

Das künftige Gesetz gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Zweck
- Turnen und Sport in der Schule
- «Jugend und Sport»
- Zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen
- Sportwissenschaftliche Forschung
- Turn- und Sportanlagen
- Eidgenössische Turn- und Sportschule
- Eidgenössische Turn- und Sportkommission
- Schlussbestimmungen

Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzesentwurfes in Stichworten:

3 Turnstunden obligatorisch für Knaben und Mädchen sowohl in Volks- wie an Mittelschulen, freiwilliger Schulsport als Ergänzung des obligatorischen Unterrichts, Ersetzung des freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterrichts für Jünglinge durch die neue, ebenfalls freiwillige Organisation «Jugend und Sport» offen für Jünglinge wie Mädchen, Ausbau der Unterstützung an die Turn- und Sportverbände, Unterstützung weiterer Organisationen, die sich mit der körperlichen Ausbildung befassen, Bestrebungen für eine Koordination der Forschung auf dem Gebiet von Turnen und Sport, Bundesunterstützung für den Bau von Anlagen, gesetzliche Verankerung der Turn- und Sportschule, Neuorganisation der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission mit Erweiterung ihrer

Kompetenzen, Unterstellung unter das Departement des Innern im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung.

Am 5. November 1971 tagte in Anwesenheit des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes, Bundespräsident Gnägi, die vorberatende Kommission des Nationalrates unter dem Vorsitz von Dr. H.-R. Meyer, Stadtpräsident von Luzern. In den Beratungen traten natürlich die erwarteten Meinungsverschiedenheiten zutage. Sie drehten sich vor allem um die Frage der Ausdehnung des Obligatoriums für den Turn- und Sportunterricht auf die Berufsschulen, um die Unterstützung des Baues von Turn- und Sportanlagen und um die künftige Zuständigkeit für das Gebiet von Turnen und Sport. Die Kommission beschloss, dem Plenum vorzuschlagen,

1. den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen nicht im diskutierten Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, sondern im neuen Berufsbildungsgesetz zu regeln,
2. in der Unterstützung von Turn- und Sportanlagen weiter zu gehen als der Bundesrat vorgesehen hatte, indem der Begriff «regional» weiter zu fassen sei,
3. in der Frage der Neuunterstellung der Meinung des Bundesrates zu folgen, der die Neuunterstellung mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung in die Wege leiten will.

Am 14. und 15. Dezember 1971 gingen im ehrwürdigen Saal des Nationalrates die Verhandlungen betreffend das Bundesgesetz über die Bühne. Sie wurden zu einem

beeindruckenden Bekenntnis für die Notwendigkeit einer grosszügigen Förderung von Turnen und Sport durch den Bund. Der Nationalrat ging über die Anträge seiner vorberatenden Kommission hinaus und beschloss trotz vorgebrachter Bedenken, den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport zu verankern und obligatorisch zu erklären. Was noch erstaunlicher war, ist die Tatsache, dass sich der Rat für eine generelle Unterstützung des Baues von Anlagen für die sportliche Ausbildung entschied und sich von respektablem Zahlen, die als voraussichtliche Kosten genannt wurden, nicht beeindrucken liess. Allerdings enthält der betreffende Artikel eine Bremse in Form des Passus «... im Rahmen der bewilligten Kredite», aber der Beschluss bedeutet doch, dass der Bund beträchtliche Summen wird einsetzen müssen, um dem vom Nationalrat sichtbar gemachten Willen gerecht zu werden und die von ihm beschlossene Gesetzesbestimmung zu erfüllen.

Ende Januar 1972 wird die vorberatende Kommission des zweiten Rates tagen, in der März-Session will der Ständerat den Gesetzesentwurf behandeln. Man darf gespannt sein, wie die Kleine Kammer die Stimme des Volkes, die in der Abstimmung über den Verfassungsartikel hörbar wurde, interpretieren wird. Folgt sie den für schweizerische Verhältnisse kühnen Beschlüssen des Nationalrates?

Fest steht schon heute, dass unser Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport als Geschenk von ausserordentlicher Bedeutung zu werten ist und dass dieses dem Jahr 1972 den Stempel aufdrücken wird.

